



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-17-11

= RSS-E 30/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED] gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung einer Bonifikation von € 10.000,-- für das Kalenderjahr 2015 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Unstrittig ist, dass für die Jahre bis 2014 zwischen den Streitparteien jährlich Zusatzcourtagevereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Nach den Angaben der Antragstellerin wurde ihr in einem persönlichen Gespräch mit dem Vertriebsleiter der Antragsgegnerin, [REDACTED], von diesem eine Bonifikation für das Kalenderjahr 2015 zugesagt. Eine

schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsleitung sei jedoch nicht ausgestellt worden.

Im Schlichtungsantrag vom 22.3.2017 beantragte sie, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Bonifikation für 2015 (ca. € 10.000 entsprechend der Vorjahre) zu empfehlen. Das Gespräch mit [REDACTED] sei auch auf Tonband aufgezeichnet worden und könne bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 5.5.2017 wie folgt Stellung:

„(...) Grundsätzlich wurde die Bereitschaft zum Abschluss einer Zusatzcourtagevereinbarung mit dem Maklerbüro aufgrund der guten Zusammenarbeit auch für das Jahr 2015 im Rahmen des mündlichen Gesprächs in Aussicht gestellt.

Selbstverständlich ist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung stets auch die Zustimmung unserer Geschäftsleitung erforderlich.

In den vorangegangenen Jahren (vor 2015) wurde die Zusage einer Zusatzcourtagevereinbarung nach erfolgter Zustimmung durch unsere Geschäftsleitung zumindest in geschriebener Form dem geschätzten Maklerhaus bestätigt.

Eine derartige Bestätigung zumindest in geschriebener Form ist jedoch für das Jahr 2015 nicht erfolgt. Auch ist eine Vereinbarung zwischen [REDACTED] und dem Maklerbüro [REDACTED] [REDACTED] in Form einer Ausfertigung und einer durch beide Vertragsparteien unterfertigten Vereinbarung für das Jahr 2015 nicht erfolgt. Festzuhalten ist daher, dass weder eine Bestätigung in geschriebener Form bzw. in Schriftform noch eine - entgegen unserer Geschäftspraxis - mündliche Zusage unsererseits erfolgte.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Bei Schuldverträgen gilt als oberster Grundsatz die Vertragsfreiheit (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36, § 859 E1). Weiters ist die grundsätzliche Formfreiheit im Vertragsrecht zu beachten (vgl. Dittrich/Tades aaO, § 883 E1).

Zum Zustandekommen eines Vertrages ist außer der Einigung über den Vertragsinhalt noch die ausdrückliche oder (nach redlicher Verkehrsübung anzunehmende) stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich (vgl. Dittrich/Tades aaO, § 861 E 140 uva.).

Ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, ist nach ständiger Rechtsprechung eine Beweisfrage und ist dafür derjenige beweispflichtig, der sich darauf beruft, in diesem Fall die Antragstellerin (vgl. RS0039939).

Diese Beweisfrage kann nach der Verfahrensordnung von der Schlichtungskommission nicht als unbestritten der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3 lit. f zurückzuweisen, da der Streitgegenstand nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017